

► Recht aktuell

BGH: Skonti zählen zu den Preisnachlässen bei Rx-Arzneimitteln

| Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 08.02.2024 die Revision gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 06.06.2023 (Az. 6 U 86/21) zurückgewiesen. In dem Verfahren wurde ein Parallel- und Reimporteur von Arzneimitteln von der Wettbewerbszentrale verklagt, weil er den Apotheken beim Direkteinkauf verschreibungspflichtiger Arzneimittel 3,04 Prozent Rabatt zzgl. 3 Prozent Skonto bei Rechnungsausgleich innerhalb von 14 Tagen angeboten hatte. |

Die Wettbewerbszentrale erhielt nun in letzter Instanz Recht, da dieses Angebot einen Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz (AMG) und die Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) darstellt. Der Mindestpreis für ein Rx-Arzneimittel wird durch den Herstellerabgabepreis zzgl. Festzuschlag in Höhe von 0,70 Euro zzgl. Umsatzsteuer festgesetzt. Somit sind Skonti bei Rx-Arzneimitteln unzulässig, sofern der Nachlass insgesamt über die gesetzlich genannte Spanne von 3,15 Prozent hinausgeht, die der Hersteller dem Großhändler gewährt. Die schriftliche Urteilsbegründung steht noch aus, sie wird im Juli 2024 erwartet.

➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- „Die Gewährung von Skonti durch den Großhandel gegenüber Apotheken kann unzulässig sein“, in AH 10/2023, Seite 15

► Kostenträger

Verlängerung der Friedenspflicht in der Hilfsmittelversorgung

| Die am 29.02.2024 ausgelaufene Friedenspflicht hinsichtlich des seit dem 01.09.2023 geltenden beitriffspflichtigen bundesweiten Hilfsmittelvertrags aller Betriebskrankenkassen wurde nach einer Übereinkunft der spectrumK GmbH, der Gesellschaft für Wirtschaftlichkeit und Qualität bei Krankenkassen (GWQ ServicePlus AG) und dem Deutschen Apothekerverband e. V. (DAV) in Fragen zum Vertragsbeitritt sowie der in bestimmten Versorgungsbereichen zu erbringenden Präqualifizierung nochmals bis zum 30.04.2024 verlängert. |

► Pharmazeutische Dienstleistungen

ABDA aktualisiert ihre Arbeitshilfen zu den pDL

| Die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA) hat ihre Arbeitshilfen zu den pharmazeutischen Dienstleistungen (pDL) hinsichtlich der Entbindung von der Schweigepflicht sowie einer Einwilligung zur erneuten Kontaktaufnahme durch die Apotheke überarbeitet. |

Diese finden Sie unter www.abda.de/pharmazeutische-dienstleistungen unter den Reitern „Bluthochdruck“, „Inhalativa“, „Polymedikation“, „orale Krebstherapie“ und „Organtransplantation“ im Bereich „Materialien für die Durchführung“ jeweils im Dokument „Kurzfassung der Vereinbarung zwischen Apotheke und Versicherten“.

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)

Skonti dürfen nicht über die Spanne von 3,15 Prozent hinausgehen



ARCHIV

Ausgabe 10/2023
Seite 15

Verlängerung bis zum 30.04.2024



IHR PLUS IM NETZ

www.abda.de
Arbeitshilfen